

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lea Heiddreder und Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/2224 –

Beeinträchtigung von Schutzgütern durch Neubaugebiete in Rheinhessen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/2224 – vom 31. Januar 2022 hat folgenden Wortlaut:

Die letzte Bundesregierung hat das Ziel den Flächenverbrauch auf maximal 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2020 zu beschränken verpasst. Dabei wurden oft auch wertvolle Ackerstandorte und unscheinbare Biotope für verschiedenste Tiere und Pflanzen in Anspruch genommen. Allerdings haben einige Länder, wie z. B. Rheinland-Pfalz, die Vorgaben in der Vergangenheit aufgrund einer nachhaltigen Landesplanung und zahlreicher Instrumente, wie z. B. „Raum + Monitor“ oder „Raum + Aktiv“ einhalten können. Ab dem Jahr 2017 wurde allerdings vom Bund der § 13 b im Baugesetzbuch mit dem Ziel Wohnbauverfahren in Außengebieten zu vereinfachen, eingeführt. Auch in Nieder-Hilbersheim wird ein Baugebiet „In den Herzenäckern“ auf Grundlage des § 13 b BauGB geplant. In der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sind in den vergangenen Jahren im Landesvergleich überproportional viele Baugebiete nach § 13 b ausgewiesen worden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Entwicklung der Flächeninanspruchnahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen ist in den letzten vier Jahren (nach Umstellung der statistischen Erfassungsmethode) in Rheinland-Pfalz zu beobachten gewesen (bitte tabellarisch und grafisch aufführen)?
2. Wie viele Bauleitpläne wurden, nach Kenntnisstand der Landesregierung, in Rheinland-Pfalz auf Grundlage des § 13 b BauGB bereits beschlossen bzw. sind in der Bearbeitung?
3. Welche Änderungen auf die umwelt- und naturschutzfachliche Prüfung und Planung (nach BNatSchG) sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben sich hinsichtlich der Ausweisung von Gebieten nach § 13 b BauGB?
4. Mit welchen klimabedingten Veränderungen (z. B. Starkregenereignisse, Trockenphasen, Niederschläge, Vegetationsentwicklung) ist, nach Kenntnisstand der Landesregierung, in der Region Rheinhessen in den nächsten Jahrzehnten vermutlich zu rechnen?
5. Welche Beeinträchtigungen der Schutzgüter (u. a. Artenschutz) könnten, nach Stellungnahme der zuständigen Behörden, durch die geplante Bauleitplanung nach § 13 b BauGB in der Region Gau-Algesheim zu beachten sein?
6. Wie werden die Schwellen- und Zielwerten für Wohnbebauungen in den einzelnen Regionalplänen hinsichtlich der Effizienz (z. B. Bebauung mit Mehrfamilienhäuser) und Plausibilität (z. B. tatsächlicher Mehrbedarf durch Bevölkerungszuwachs) überprüft?
7. Wie beurteilt die Landesregierung das von der neuen Bundesregierung angekündigte Auslaufen des § 13 b BauGB bezüglich der umwelt- und naturschutzfachliche Prüfung und Planung (nach BNatSchG) bzw. die Beteiligung der Öffentlichkeit?

Das Ministerium der Finanzen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 21.02.2022
18/2426



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

An den
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

21. Februar 2022

Kleine Anfrage 18/2224 „Beeinträchtigung von Schutzgütern durch Neubaugebiete in Rheinhessen“ der Abgeordneten Lea Heidbreder und Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kleine Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zum Vorspann:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob in der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim in den vergangenen Jahren im Landesvergleich überproportional viele Baugebiete nach § 13b BauGB ausgewiesen worden sind.

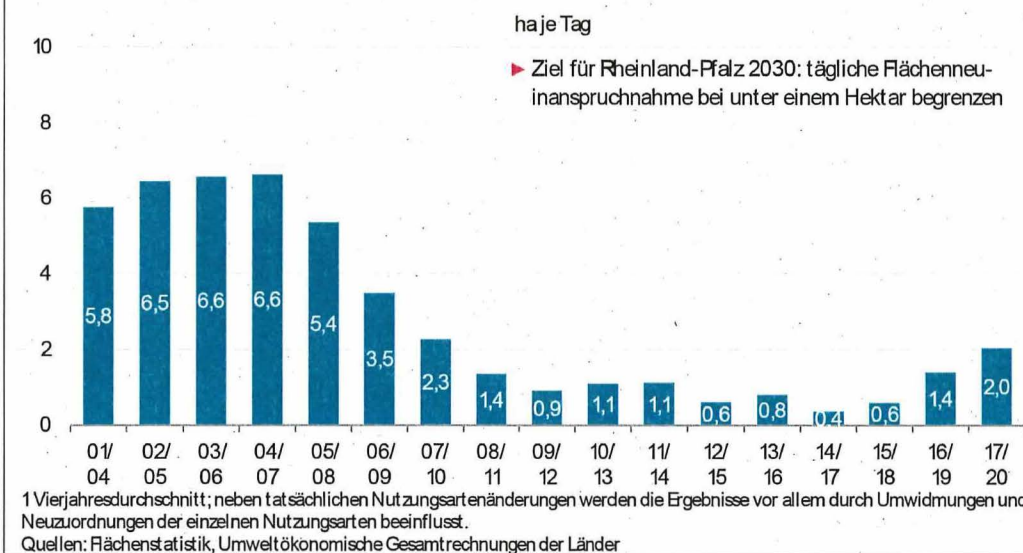
Zu Frage 1:

Die Entwicklung der Flächeninanspruchnahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen während der letzten vier Jahre in Rheinland-Pfalz ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Durchschnittliche Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche 2011-2014 bis 2017-2020 (Durchschnittswerte in ha der letzten 4 Jahre)

Zeitraum	Siedlungs- und Verkehrsfläche insgesamt
2011-2014	1,1
2012-2015	0,6
2013-2016	0,8
2014-2017	0,4
2015-2018	0,6
2016-2019	1,4
2017-2020	2,0

G1 Durchschnittliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche 2001/04–2017/20¹





Zu Frage 2:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Bauleitpläne in Rheinland-Pfalz auf Grundlage des § 13b BauGB bereits beschlossen wurden oder in Bearbeitung sind. Diese Daten werden nicht erfasst.

Zu Frage 3:

§ 13b S. 1 BauGB verweist auf § 13a und damit über § 13a Abs. 2 BauGB auch auf § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.

Danach wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Auch § 4c BauGB ist nicht anzuwenden, wonach die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bestimmt für Bebauungspläne nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB, dass ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich ist. Dies gilt auch für das Verfahren nach § 13b BauGB.

Im Hinblick auf die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist Folgendes möglich:

- Es kann von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB).
- Es kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB).
- Es kann den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise



die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB).

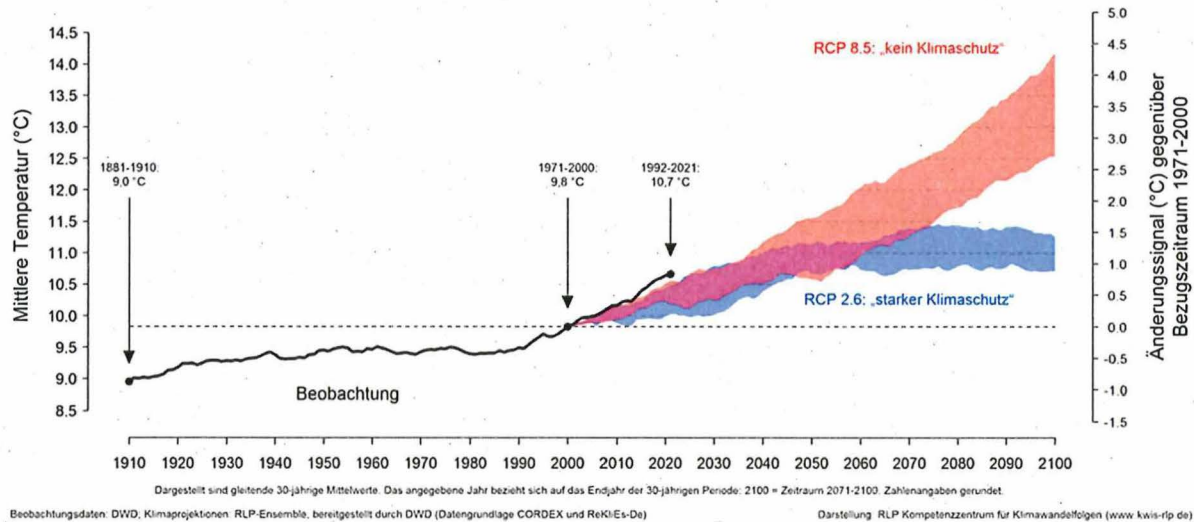
Zu Frage 4:

Die vorliegenden regionalen Klimaprojektionen für den Naturraum Rheinhessen zeigen für die nächsten Jahrzehnte größtenteils eine Fortsetzung bereits für die Vergangenheit beobachteter klimatischer Veränderungen. Dabei unterscheiden sich die Projektionen für das vom Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) definierte und vom Deutschen Wetterdienst genutzte sogenannte Szenario RCP2.6, das starke Klimaschutzmaßnahmen abbildet, zunächst nur geringfügig von jenen für das sogenannte Szenario RCP8.5, das kaum Klimaschutzmaßnahmen annimmt. Bezogen auf den Zeithorizont Ende des Jahrhunderts ist die Intensität der weiteren klimatischen Veränderungen hingegen maßgeblich vom betrachteten Szenario, also vom Ausmaß der globalen Klimaschutzanstrengungen, abhängig.

Temperaturbezogene Entwicklungen

Die Klimamodelle projizieren eine Fortsetzung der bereits beobachteten **Erhöhung der Durchschnittstemperaturen** sowohl für die mittlere Jahrestemperatur als auch die mittleren Temperaturen der einzelnen Jahreszeiten. Für das Szenario RCP2.6 wird für den Naturraum Rheinhessen bis Ende des Jahrhunderts ein deutlich schwächerer weiterer Anstieg der mittleren Jahrestemperatur (1,0 °C bis 1,5 °C für die Periode 2071 bis 2100 gegenüber Bezugszeitraum 1971-2000, s. Abbildung) als für das Szenario RCP8.5 (2,5 °C bis 4,5 °C) projiziert. Bis Mitte des Jahrhunderts unterscheiden sich die Entwicklungen kaum und liegen jeweils im Bereich von circa 0,5 °C bis etwas mehr als 1,5 °C.

Projektionen der Entwicklung der mittleren Temperatur im Kalenderjahr (Jan-Dez) im Naturraum Rheinhessen bis Ende des 21. Jahrhunderts

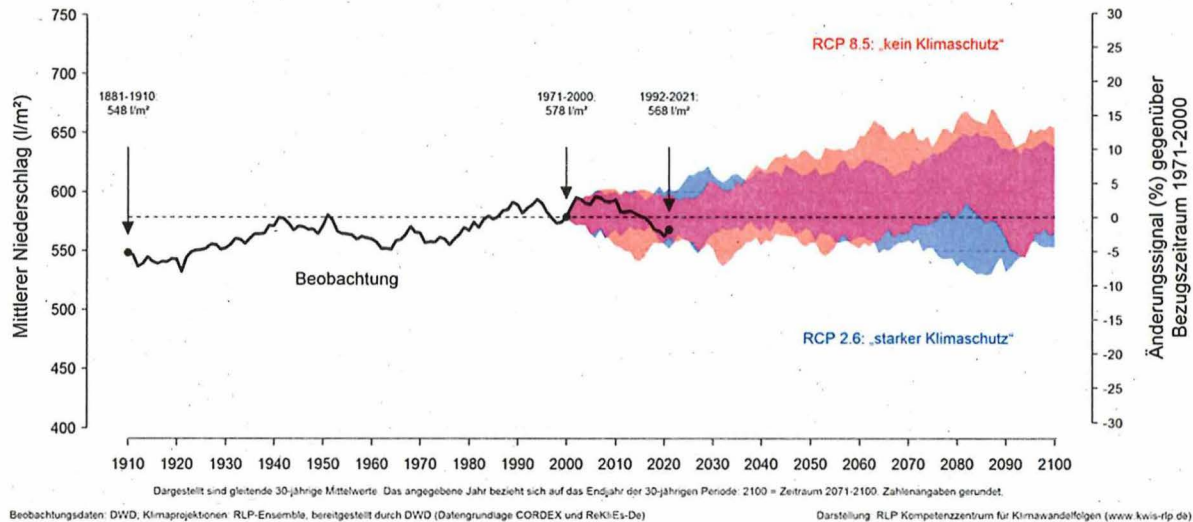


Auch bei den **temperaturbezogenen klimatologischen Kenntagen** projizieren die regionalen Klimaprojektionen eine Fortsetzung der beobachteten Entwicklungen: eine weitere Zunahme der wärmebezogenen Kenntage (Sommertage und heiße Tage) sowie eine weitere Abnahme der kältebezogenen Kenntage (Frosttage und Eistage). Dabei unterscheiden sich die Entwicklungen in den nächsten Jahrzehnten für die beiden Szenarien größtenteils kaum.

Niederschläge

In der Vergangenheit zeigte sich bei den mittleren Niederschlagsmengen im Naturraum Rheinhessen nur im Winter mit einer Zunahme der mittleren Niederschläge eine Veränderung. Die regionalen Klimaprojektionen projizieren für die Zukunft eine Fortsetzung dieser Entwicklung. Bei den weiteren Zeiträumen liegen zumeist größere Unsicherheiten vor. Lediglich für die mittleren Niederschläge im Frühjahr deuten die Klimaprojektionen auf eine leichte Zunahme in den nächsten Jahrzehnten hin sowie auf eine gleichbleibende bis leicht abnehmende Entwicklung bei den sommerlichen Niederschlagsmengen.

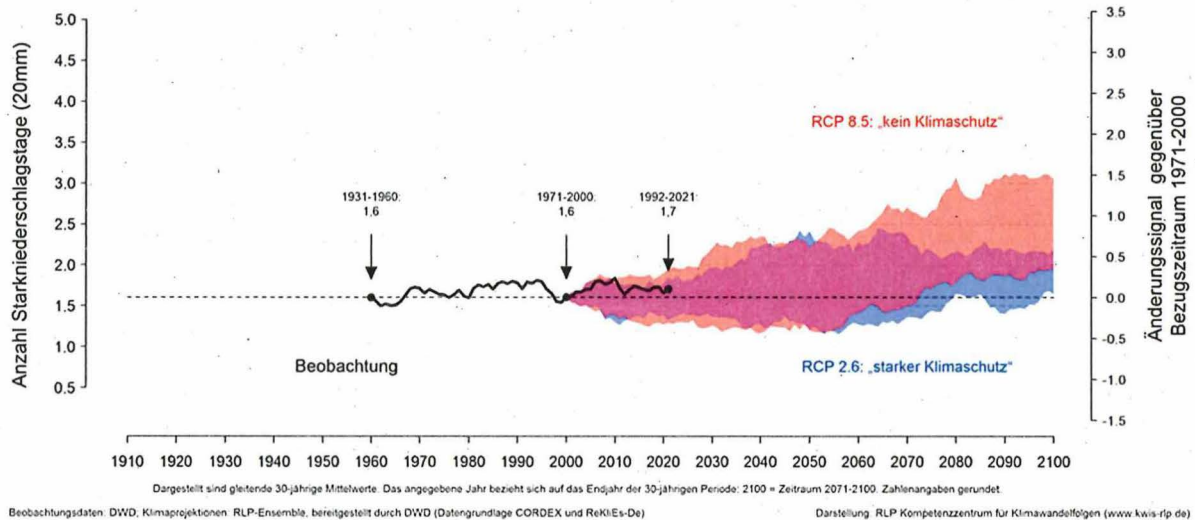
Projektionen der Entwicklung des mittleren Niederschlags im Kalenderjahr (Jan-Dez) im Naturraum Rheinhessen bis Ende des 21. Jahrhunderts



Starkniederschläge

Starkniederschlagsereignisse können von modernen Klimamodellen nur bedingt dargestellt werden. Zudem ist die zeitliche Auflösung der vorliegenden regionalen Klimaprojektionen streng genommen nicht geeignet, um die Entwicklung der eigentlich auf einer Zeitskala von Minuten bis maximal Stunden ablaufenden Ereignisse zu beschreiben. Als Näherung soll daher an dieser Stelle die Anzahl an Tagen mit mehr als 20 mm Tagesniederschlag in den Sommermonaten betrachtet werden. Für diesen Indikator zeigen die verfügbaren Klimaprojektionen für das RCP2.6-Szenario bis Ende des Jahrhunderts für den Naturraum Rheinhessen keine deutliche Veränderung in der Anzahl. Für das Szenario RCP8.5 ist bis Ende des Jahrhunderts hingegen von einer Zunahme der Anzahl an solchen Starkniederschlagstagen auszugehen. Für die nächsten Jahrzehnte zeigen die Klimaprojektionen für beide Szenarien jeweils keine eindeutige Veränderung.

Projektionen der Entwicklung der Anzahl an Starkniederschlagstagen (20mm) im hydrologischen Sommer (Mai-Okt) im Naturraum Rheinhessen bis Ende des 21. Jahrhunderts



Zeitlich und räumlich hochaufgelöste Klimaprojektionen mit einem Gitterabstand von weniger als 3 km erlauben es, Schauer und Gewitter deutlich realistischer zu simulieren. Die ersten Projektionen dieser Art sind mittlerweile verfügbar und geben einen Hinweis darauf, dass im Klimawandel vor allem die stärksten Ereignisse mit einer Dauer von wenigen Stunden zunehmen dürften.

Allgemein kann als wahrscheinlich gelten, dass Starkniederschläge aufgrund einer wärmer werdenden Atmosphäre, die mehr Energie aufnehmen kann, zukünftig vor allem intensiver werden. Die Clausius-Clapeyron-Gleichung besagt, dass eine um ein Grad wärmere Luft sieben Prozent mehr Wasserdampf aufnehmen kann.

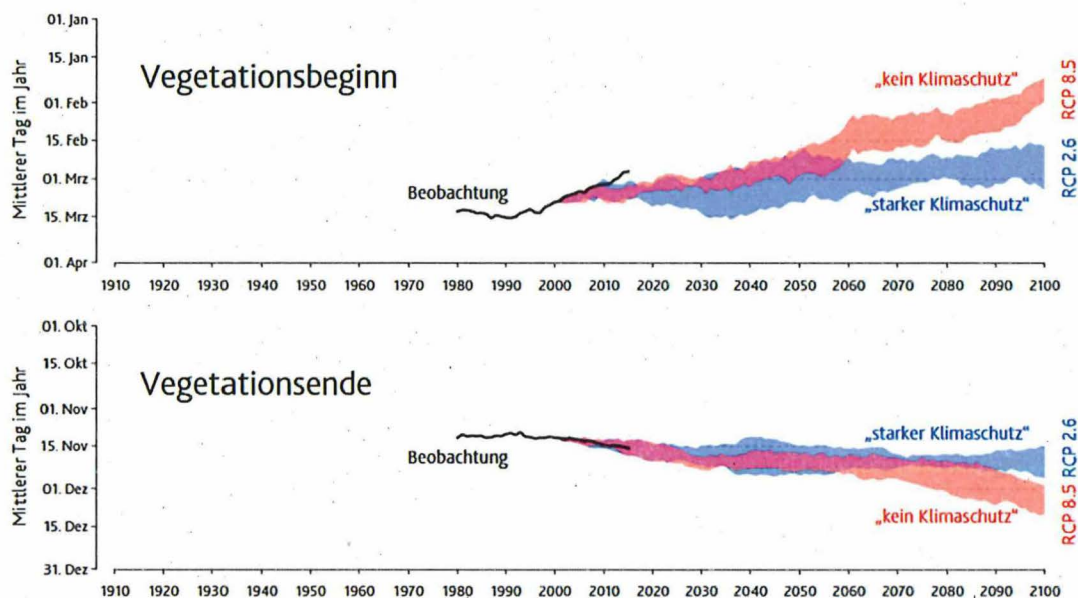
Trockenphasen

Hinsichtlich der **Entwicklung von Trockenphasen** liegen keine spezifischen Ausarbeitungen für den Naturraum Rheinhessen vor. Für das Flächenmittel von gesamt Rheinland-Pfalz projizieren die Klimamodelle in den nächsten Jahrzehnten eine Zunahme sowohl der mittleren Anzahl an Trockenphasen wie auch der durchschnittlichen Dauer dieser Phasen. Dabei unterscheiden sich die Entwicklungen für die beiden Szenarien RCP2.6 und RCP8.5 in den nächsten Jahrzehnten kaum. Generell

kann von einer Übertragbarkeit dieser Erkenntnisse auf den Naturraum Rheinhessen ausgegangen werden.

Vegetationsentwicklung

Auch hinsichtlich der Vegetationsentwicklung in der Zukunft muss auf Auswertungen für die gesamte Landesfläche von Rheinland-Pfalz verwiesen werden, die ebenfalls als übertragbar auf den Naturraum Rheinhessen angesehen werden. Die Klimamodelle projizieren für die nächsten Jahrzehnte für Szenario RCP8.5 eine Fortsetzung des in der Vergangenheit beobachteten früheren mittleren Einsetzens des Vegetationsbeginns. Der bereits von Mitte März zu Anfang März verlagerte Vegetationsbeginn kann sich danach auf Anfang Februar verschieben. Für das Szenario RCP2.6 zeigen die Klimaprojektionen für diesen Zeitraum keine eindeutige Veränderung. Das mittlere Ende der Vegetationsperiode wird sich gemäß den vorliegenden Klimaprojektionen beider Szenarien auch in den nächsten Jahrzehnten weiter Richtung Anfang bis Mitte Dezember verschieben.



Projektionen der zukünftigen Entwicklung von mittlerem Vegetationsbeginn und Vegetationsende im Jahr in Rheinland-Pfalz bis zum Ende des 21. Jahrhunderts. Daten: Rheinland-Pfalz-Ensemble, Deutscher Wetterdienst



Zu Frage 5:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthält einen nicht abschließenden Katalog der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Vorschrift fasst die für die Bauleitplanung bedeutsamen umweltrelevanten Belange zusammen.

Auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB hat die Gemeinde den Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB, sog. Abwägungsgebot). Die in der Abwägung liegende Gewichtung der in einer konkreten Planungssituation berührten öffentlichen und privaten Belange, also das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange, ist dabei ein wesentliches Element der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde.

Das beschleunigte Verfahren ist entsprechend § 13a Abs. 1 S. 4 und 5 BauGB unter anderem dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB genannten Schutzgüter (FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete) bestehen.

Die Stellungnahme der beteiligten Kreisverwaltung Mainz-Bingen beinhaltet Anmerkungen zu möglichen Beeinträchtigungen des Artenschutzes sowie einem nahe gelegenen Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiet sowie zu Fragen der Raumordnung; zudem wird die durchgeführte Verfahrensart thematisiert.

Die Bauleitplanung ist den Gemeinden zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung übertragen. Das Land respektiert den sich aus der kommunalen Planungshoheit ergebenden planerischen Gestaltungsspielraum der Gemeinden.

Zu Frage 6:

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) verpflichtet die Träger der Regionalplanung, der Bauleitplanung sog. Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung vorzugeben. Die methodische Umsetzung wie auch die Prüfung der Plausibilität erfolgt dabei in Verantwortung der Planungsgemeinschaften bzw. des



Verbandes Region Rhein-Neckar, welche bei festgestelltem Fortschreibungsbedarf eine Anpassung der Regionalpläne an die veränderten Rahmenbedingungen vornehmen.

Grundsätzlich kann von Seiten der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe der einzuhaltenden Bauweise erfolgen. Diese steht in Ausfüllung der kommunalen Selbstverwaltung in der Verantwortung der Bauleitplanung.

Zu Frage 7:

Aus fachlicher Sicht wird das Auslaufen des § 13b BauGB zum 31. Dezember 2022 begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen